



Brüssel, den 17. Juni 2026
(OR. en)

10622/26

ENV 746
AGRI 502
COMPET 780
CONSOM 200
ENT 153
FIN 894
FOOD 85
IND 419
MI 648
SAN 485

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht 23/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen – Trotz allmählicher
Verbesserungen bleiben Herausforderungen für die Fortschritte der EU bei
der Kreislaufwirtschaft bestehen“
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht
Nr. 23/2025 des Europäischen Rechnungshofs, die der Rat auf seiner 4179. Tagung vom
4. Juni 2026 angenommen hat.

Sonderbericht 23/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen – Trotz allmählicher Verbesserungen bleiben Herausforderungen für die Fortschritte der EU bei der Kreislaufwirtschaft bestehen“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜSST den Sonderbericht 23/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen – Trotz allmählicher Verbesserungen bestehen nach wie vor Herausforderungen für die Fortschritte der EU auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft“¹ und NIMMT die Antworten der Kommission² auf diesen Sonderbericht ZUR KENNTNIS; WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß den Verträgen dafür verantwortlich ist, die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union sicherzustellen;
2. NIMMT die Bemerkung im Sonderbericht ZUR KENNTNIS, dass mehrere Mitgliedstaaten trotz allmählicher Verbesserungen bei den Recyclingquoten und der Verringerung der Deponierung aufgrund von Finanz-, Umsetzungs- oder Kapazitätsengpässen bei ihren Fortschritten auf dem Weg zur Nachhaltigkeit nach wie vor mit Herausforderungen konfrontiert sind, ebenso wie die vom Rechnungshof festgestellten Herausforderungen im Zusammenhang mit unzureichenden getrennten Sammelsystemen in Teilen der Union sowie Verzögerungen bei der Entwicklung der Infrastruktur;

¹ Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs eingesehen werden:
https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2025-23/SR-2025-23_DE.pdf

² https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAREplies/COM-Replies-SR-2025-23/COM-Replies-SR-2025-23_DE.pdf

3. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, strukturelle Hindernisse auf den Recyclingmärkten zu beseitigen und die Wirtschaftlichkeit für Recyclingunternehmen zu stärken; NIMMT die laufende Bewertung der jüngsten nationalen, regionalen und lokalen Abfallbewirtschaftungspläne durch die Kommission ZUR KENNTNIS; ERMUTIGT die Kommission, ihre Bemühungen fortzusetzen, das Funktionieren des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe und Abfälle, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe, zu erleichtern, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots an hochwertigen Rezyklaten und zur Stimulierung der Nachfrage nach kreislauffähigen Produkten;
4. VERWEIST auf die Bemühungen der Kommission, einschlägige, auf einer soliden Grundlage beruhende Zielvorgaben und weitere rechtliche Anforderungen an das Recycling festzulegen; STELLT FEST, dass die Kommission den Mitgliedstaaten einschlägige Empfehlungen gegeben hat und einen regelmäßigen operativen Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten über die Anwendung und Umsetzung der EU-Umweltvorschriften unterhält; UNTERSTÜTZT die Bemühungen der Kommission, alle erforderlichen Instrumente zu nutzen, um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern;
5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass in einigen Bestimmungen des Abfallrechts der Union, einschließlich Artikel 11 Absatz 4 der Abfallrahmenrichtlinie, nicht immer explizite Fristen für Bewertungen festgelegt sind, und BEGRÜSST die Absicht der Kommission, festgestellte Rechtslücken im Abfallrecht zu schließen und im Zusammenhang mit der 2029 anstehenden Bewertung der Abfallrahmenrichtlinie für mehr Klarheit zu sorgen;
6. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Durchführbarkeit und Wirksamkeit verschiedener wirtschaftlicher Instrumente, einschließlich Preismechanismen in Bezug auf die Deponierung und Verbrennung (im Einklang mit dem Verursacherprinzip), weiter zu prüfen;
7. BETONT, dass die Verwirklichung der Kreislaufwirtschafts- und Klimaziele der Union ein koordiniertes Vorgehen der Kommission, der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer sowie der Bürgerinnen und Bürger erfordert, und dass die Verbesserung der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen von entscheidender Bedeutung dafür ist, Umweltauswirkungen zu verringern, die Ressourceneffizienz zu steigern und die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken.